TURNVEREIN ALLMENDINGEN

3608 THUN

S T A T U T E N

AUSGABE: 08. FEBRUAR 2024

REVIDIERT: 24. JULI 2023

STATUTEN

DES

TURNVEREINS ALLMENDINGEN

(Ausgabe 2024)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen aller Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen

Turnverein Allmendingen

besteht mit Sitz in Thun (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
b. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit und Versicherungspflicht

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leitende, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Eintritt

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Kinder und schulpflichtige Jugendliche bis vor Vollendung des 15. Altersjahres können auf Gesuch von deren gesetzlichem Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Kinder und Jugendliche bzw. deren gesetzlichen Vertreter haben kein Stimm- und Wahlrecht. Mit der Aufnahme anerkennen die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen (31. Dezember).

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Handen der Hauptversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen die folgenden Mitgliederkategorien:

a. *Aktivmitglieder*

Turnende natürliche Personen, welche durch die Hauptversammlung als Vereinsmitglieder gemäss Art. 5 hiervor aufgenommen worden sind.

b. *Kinder und Jugendliche*

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 5 hiervor aufgenommen worden sind.

c. *Freimitglieder*

Als Freimitglieder können durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Freimitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

d. *Ehrenmitglieder*

Als Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung.

e. *Passivmitglieder*

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

f. *Gönner*

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell und moralisch unterstützen will, ohne eine Mitgliedschaft einzugehen.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jeweils auf die nächste Hauptversammlung erfolgen.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Hauptversammlung setzt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 11.

Austretende, übertretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel fliessen dem Verein aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art zu.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 14 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

a. die Hauptversammlung;
b. der Vorstand;
c. das Leiterteam;
d. der Turnstand;
e. die Kontrollstelle;

B. Hauptversammlung

Art. 16 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Dezember zugestellt wurden.

Art. 17 Vorsitz

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und es ist an der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 20 Stimmrecht

Jedes Aktiv- Frei- oder Ehrenmitglied gemäss Art. 10 hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 22 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Vertreter der diversen Riegen im Vorstand;
c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
d. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl des Leiterteams, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Hauptversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle und Wahl des Fähnrichs;
e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Hauptversammlung gewählt wurden;
f. Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von Art. 5 hiervor;

g. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 hiervor;
h. Abänderung der Vereinsstatuten;
i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 9 hiervor;
l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

C. Vorstand

Art. 23 Zweck und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. In der Regel besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und den Vertretern der Riegen. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 24 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 25 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Es gilt das Kollegialitätsprinzip.

Art. 27 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 28 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzverantwortliche/Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
d. Einberufung der Hauptversammlung;
e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung im Sinne von Art. 5 und 7 hiervor;
f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
g. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
i. Entscheide über finanzielle Aufwendungen im Rahmen des Budgets und zusätzlich CHF 1'000.00 pro Geschäft;
j. Der Präsident und der Kassier zeichnen in finanziellen Angelegenheiten mit Einzelunterschrift.

D. Leiterteam

Art. 29 Zusammensetzung

Das Leiterteam setzt sich aus den Leitern sämtlicher Riegen zusammen. Jede Riege muss vertreten sein. Das Leiterteam bestimmt seine Leitung selber. Bei Bedarf können Riegenleiter und / oder Vorstandsmitglieder beigezogen werden.

Art. 30 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Leiterteams sind:

a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
b. die Koordination mit dem Vorstand über die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
c. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs.

Art. 31 Einberufung

Das Leiterteam versammelt sich auf Einladung des Vereinspräsidenten oder des Vorsitzenden des Leiterteams, so oft es als notwendig erachtet wird.

E. Turnstand

Art. 32 Zusammensetzung, Leitung

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den turnenden Freimitgliedern, den turnenden Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes und des Leiterteams zusammen. Der Turnstand wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Leiterteams oder von einem von ihm bestimmten Vorstandmitglied geleitet.

Art. 33 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Turnstandes sind:

a. die Entscheidungen in rein trainingsspezifischen Fragen, soweit nicht das Leiterteam zuständig ist;
b. konsultative Meinungsäußerungen betreffend die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten zuhanden des Leiterteams;
c. Entscheidung über Erneuerungen und Anschaffungen von Trainingsbekleidungen und Accessoires des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 34 Einberufung

Der Turnstand findet gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes oder des Leiterteams statt. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 35 Beschlussfassung

Jeder statutengemäss einberufene Turnstand ist beschlussfähig. Der Turnstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

F. Kontrollstelle

Art. 36 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alternierend für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 21 hiervor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 39 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 40 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der 42. Hauptversammlung vom 09. Februar 2024 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 08. Februar 2013 .

* * * * *

Thun, 09. Februar 2024

Namens der konstituierenden Versammlung

Der Präsident:

Thomas Ramseier

Der Sekretär:

Beat Rölli

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des *Turnvereins Allmendingen* vom 09. Februar 2024 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Einigen, 04.03.2024

Namens des Administrativ-Vorstandes

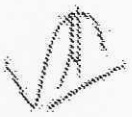

Roger Hunziker
Chef Finanzen

Frédérique Vanetti
Chefin Spitzensport

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2025 (gültig seit 2025)

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 10 der Statuten des Turnvereins Allmendingen vom 09. Februar 2024 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 07. Februar 2025 wurden für die Mitgliederkategorien des Turnvereins Allmendingen folgende Mitgliederbeiträge festgesetzt:

a.	Aktivmitglieder	CHF	140.00	
b.	Freimitglieder	CHF	60.00	
c.	Ehrenmitglieder	CHF	0.00	
d.	Passivmitglieder	CHF	30.00	

Die Jahresbeiträge für die Jugendriegen wurden mit gleichem Beschluss wie folgt festgesetzt:

e.	Turnende in der JUGI	CHF	60.00	
f.	Turnende im KITU (4 bis 6 Jahre alt)	CHF	60.00	
g.	Turnende im MUKI (unter 4 Jahre alt)	CHF	25.00	(pro Quartal)

Thun, 07. Februar 2025

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident:

.....
Thomas Ramseier

Der Sekretär:

.....
Marc Aeberhard

Bemerkung: *Dieser Anhang ist durch die Hauptversammlung für jedes Geschäftsjahr neu zu beschliessen, damit die persönliche Haftung der Mitglieder rechtswirksam ausgeschlossen werden kann.*